

**Prüfungsordnung für
die Fremdsprachenausbildung am
Sprachenzentrum der Universität Trier**

vom 21. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455) hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2012 im Benehmen mit den Fachbereichen I bis VI der Universität Trier die nachstehende Prüfungsordnung für die Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 21. Januar 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ausbildung

(1) An der Universität Trier wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fachbereiche in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine studienbegleitende Fremdsprachenausbildung angeboten. Diese kann mit dem institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNICert® abgeschlossen werden.

(2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom Sprachenzentrum der Universität Trier getragen und auf den in der Anlage angegebenen Fertigkeitstufen (UNICert® Stufen) angeboten.

(3) Die UNICert®-Stufe I entspricht Ausbildungsabschnitten von insgesamt 12 SWS (360 Stunden Arbeitsaufwand), die Stufen II-III entsprechen Ausbildungsabschnitten von je 8 SWS (240 Stunden Arbeitsaufwand). Für die Sprache Russisch wird der Ausbildungsabschnitt UNICert® I unterteilt in die propädeutische Vorstufe UNICert® Basis mit 12 SWS (360 Stunden Arbeitsaufwand) und die Stufe I mit weiteren 4 SWS (120 Stunden Arbeitsaufwand). Für die Sprachen Chinesisch und Japanisch wird der Ausbildungsabschnitt UNICert® I unterteilt in die propädeutische Vorstufe UNICert® Basis mit 12 SWS (360 Stunden Arbeitsaufwand) und die Stufe I mit weiteren 8 SWS (240 Stunden Arbeitsaufwand).

(4) Die Ausbildung zu den Stufen UNICert® Basis, I und II wird durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen, die Ausbildung zur Stufe III mit einer Stufenabschlussprüfung abgeschlossen.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Die Universität bildet einen Prüfungsaus-

schuss, dem die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Hochschule zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch andere prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Universität Trier sowie anderer Hochschulen zu Prüfern bestellen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Sprachenzentrums ist beratendes Mitglied.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des Sprachenzentrums geregelt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNICert®-Stufe

muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen und dies durch entsprechende Unterlagen nachweisen:

- a) Einschreibung an der Universität Trier.
- b) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in der gewählten Sprache und Stufe. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester versäumt hat. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen zugelassen.

(2) Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger), muss auf der Stufe I (sowie UNICert® Basis) bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Auf den Stufen II und III müssen alle Kurse der jeweiligen Stufe erfolgreich besucht worden sein, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

(3) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.

§ 4 Umfang und Formen der Prüfung

(1) Auf den UNICert®-Stufen Basis und I ist die Kursabschlussprüfung des jeweils letzten Kurses der Ausbildungsstufe gleichzeitig die Stufenabschlussprüfung. In dieser Prüfung werden die Fertigkeiten mündlicher Ausdruck, Hörverstehen, Leseverstehen und freie schriftliche Sprachproduktion gleichwertig geprüft. Hörverstehen, Leseverstehen und schriftliche Sprachproduktion werden jeweils in Form eines schriftlichen Klausurteils, das mündliche Ausdrucksvermögen in Form einer mündlichen Prüfung geprüft. Die Gesamtdauer aller Prüfungsteile beträgt 90 (Basis) bzw. 100 (Stufe I) Minuten.

(2) Die Zertifikatsnoten der UNICert®-Stufe II sind das arithmetische Mittel der Noten der Kursabschlussprüfungen der Kurse II1 und II3. In diesen Prüfungen werden die Fertigkeiten mündlicher Ausdruck, Hörverstehen, Leseverstehen und freie schriftliche Sprachproduktion gleichwertig geprüft. Hörverstehen, Leseverstehen und schriftliche Sprachproduktion werden jeweils in Form eines schriftlichen Klausurteils, das mündliche Ausdrucksvermögen in Form einer mündlichen Prüfung geprüft. Die Gesamtdauer aller Prüfungsteile beträgt 150 Minuten.

(3) Die Zertifikatsnoten der UNICert®-Stufe III werden durch eine gesonderte Stufenabschlussprüfung ermittelt. Diese setzt sich aus folgenden Teilprüfungen zusammen:

- Einer mündlichen Prüfung mit dem Fokus auf den mündlichen Ausdruck

- (30 Minuten)
- Einem schriftlichen Klausurteil zum Hörverstehen (30 Minuten)
- Einem schriftlichen Klausurteil zum Leseverstehen (90 Minuten)
- Einem schriftlichen Klausurteil zur freien schriftlichen Sprachproduktion (90 Minuten).

(4) Sowohl im kumulativen Verfahren (UNICert® Basis, I, II) als auch bei der Stufenabschlussprüfung (UNICert® III) folgen die Prüfungen einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor.

(5) Alle in § 4 Abs. 3 genannten Prüfungsbestandteile werden von zwei Prüfern bewertet.

(6) Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

(7) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 5 aufgeführten Noten gerundet wird.

§ 5 Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prü-

fungsleistung mit mindestens der Note 4,0 bewertet wird.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

(4) Über den durch eine UNICert®-Prüfung bzw. ein kumulatives Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein zwei- bzw. dreisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der geprüften vier Fertigkeiten, die Gesamtnote sowie die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, der Ziel- und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarates sich die verliehene UNICert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Leiter des Sprachenzentrums unterzeichnet.

(5) Die Einsichtnahme in Klausuren ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so muss die Kandidatin oder der

Kandidat die Prüfung zum nächsten Termin ablegen, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 7 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung muss spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Andernfalls gilt die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung als endgültig nicht bestanden, und der Prüfungsanspruch ist erloschen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist zweimal möglich.

§ 8 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Trier erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die UNICert®-kompatible Fremdsprachenausbildung anerkannt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 21. Januar 2013

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Anhang:

Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNICert®-Systems am Sprachenzentrum der Universität Trier angeboten werden.

Sprache	UNICert Stufen	Fachorientierung
Englisch	II, III	allgemein
Französisch	I, II	allgemein
Spanisch	I	allgemein
Italienisch	I	allgemein
Portugiesisch	I	allgemein
Russisch	Basis, I	allgemein
Japanisch	Basis, I	allgemein
Chinesisch	Basis, I	allgemein